

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.1-3	N 3 <u>Naturschutzgebiet „Nass- und Feuchtgrünlandkomplex östlich Holzwipper“</u>	(Marienheide)
	<p>Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zu folgendem Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhalt eines Grünland-Brache-Gewässerkomplexes mit seiner für eine Grünlandbrache des Bergischen Landes charakteristischen Morphologie (bereits schwach reliefiertes Sohlental) und typischen Strukturelementen</li><li>• Erhalt und Entwicklung der standörtlich differenzierten Grünlandvegetation, insbesondere des Naß- und Feuchtgrünlandes</li><li>• Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Biotopfunktion als lineares Vernetzungselemente im Biotopverbund Wipperquellenbereiche/Wipperbach und Wipperaue/Wupper</li></ul>	<p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 2,3 ha</p> <p>Die mit der rechtskräftigen Fassung des Landschaftsplanes ursprünglich festgesetzten Empfehlungen des forstlichen Fachbeitrages sind mit den textlichen Festsetzungen zum NSG berücksichtigt.</p>
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</li></ol>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauercampplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li><li>j) jagdliche Einrichtungen</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-3)	<ol style="list-style-type: none"><li>5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</li><li>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</li><li>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländeform auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</li><li>8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen</li><li>9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z. B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</li><li>10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</li><li>11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</li><li>12. Gehölzbestände wie z. B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</li><li>13. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</li><li>14. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</li><li>15. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</li><li>16. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</li><li>17. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</li><li>18. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</li><li>19. zu lagern oder Feuer zu machen</li></ol>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Auf das Verbot Nr. 22 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p>

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-3)	20. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	21. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	22. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	23. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	24. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	25. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	26. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen	
	29. die Beweidung mit Pferden	
	30. die Ausbildung von Jagdhunden	Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt
	31. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes</li><li>• die extensive Nutzung der Grünlandflächen<ul style="list-style-type: none"><li>a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha)</li></ul></li></ul>	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-3)	<p>b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes</li><li>• die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik</li><li>• die naturnahe Gewässerunterhaltung der Wipper (gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen)</li></ul> <p>Dabei sind sämtliche Maßnahmen schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</li><li>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</li><li>c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt</li><li>d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7-10, 12-14, 16, 21-23, 25, 28 und 29</li><li>e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</li><li>f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG</li><li>g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</li><li>h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</li></ul>	<p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>